

- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Abberufung von Funktionen;
- f) Ausschluß.
- (3) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.
- (4) Disziplinarrechte haben:
- a) der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 Buchstaben a und b;
- b) der Vorsitzende des örtlichen Rates bzw. der Leiter des Betriebes gegenüber allen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach den Absätzen 1 und 2.

§ 17

Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann gemäß § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme bei dem Disziplinarbefugten einzulegen, der sie ausgesprochen hat.
- (2) Über die Beschwerde ist entsprechend den Bestimmungen des § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 zu entscheiden.

§ 18

Löschung von Disziplinarstrafen

- (1) Nach Ablauf eines Jahres sind Disziplinarstrafen zu löschen, wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr seine Pflichten erfüllt. Der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr kann nur die Disziplinarstrafen löschen, die er selbst ausgesprochen hat.
- (2) Das Löschen von Disziplinarstrafen ist vorrangig durch Anwendung der Auszeichnungsart „Vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe“ vorzunehmen.
- (3) Die Löschung bewirkt nicht, daß die Abberufung von Funktionen oder die Herabsetzung im Dienstgrad aufgehoben ist.

**Anordnung
über die Massebezeichnungen an schweren,
auf Schiffen transportierten Frachtstücken**

vom 10. Februar 1976

§ 1

- (1) Der Absender von Frachtstücken, die eine Bruttomasse von 1 000 kg oder mehr haben und mit See- oder Binnenschiffen transportiert werden sollen, ist verpflichtet, diese entsprechend dieser Anordnung mit einer Massebezeichnung zu versehen.
- (2) Ist an den Frachtstücken bereits die Bruttomasse angegeben, so ist der Absender zur Nachprüfung nur verpflichtet, wenn diese Angaben offensichtlich unrichtig sind.

§ 2

- (1) Die Bruttomasse von Frachtstücken ist in Kilogramm anzugeben. Die Angabe muß an gut sichtbarer Stelle dauerhaft und deutlich lesbar angebracht sein. Die Breite der Buchstaben und Ziffern und die Abstände zueinander richten sich nach den geltenden Standards*.

* Z. Z. gut TGL 12 542.

- (2) Die Bruttomasse ist durch Wiegen festzustellen. Ist das Wiegen der Frachtstücke nicht oder nur unter nicht vertretbarem Aufwand möglich, ist die Bruttomasse zu errechnen oder möglichst genau zu schätzen. Annähernde Bruttomasseangaben sind als solche zu kennzeichnen.

§ 3

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und der Direktion der Binnenschifffahrt.

- (2) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und die Direktion der Binnenschifffahrt können bei Frachtstücken, die keine oder keine ordnungsgemäßen Masseangaben haben,

- den Absender beauftragen, unverzüglich die Masseangabe anzubringen, oder
- die Bruttomasse auf Kosten des Absenders ermitteln und anbringen lassen.

In diesen Fällen ist die Angabe spätestens vor Verladung auf ein See- oder Binnenschiff an den Frachtstücken anzubringen.

§ 4

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und die Direktion der Binnenschifffahrt können die Kontrollbefugnis sowie die Befugnisse gemäß § 3 Abs. 2 durch Vereinbarung anderen Aufsichtsorganen, Betrieben oder Einrichtungen übertragen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1976

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

**Anordnung
über die Aufteilung des Rettungslohnes
vom 10. Februar 1976**

Auf Grund des § 142 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Aufteilung des Rettungslohnes zwischen dem Reeder und der Besatzung gemäß § 134 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes — SHSG — vom 5. Februar 1976 und die Aufteilung des für die Besatzung eines Schiffes bestimmten Anteils des Rettungslohnes.

§ 2

Aufteilung des Rettungslohnes

- (1) Der dem Reeder eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik zustehende Rettungslohn wird nach Abzug seiner Schäden und Kosten wie folgt aufgeteilt:

- 50 % für den Reeder,
- 50 % für die Besatzung

des rettenden Schiffes.